

**Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung  
des Landschaftsrahmenplans  
nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**

**RdErl. d. MU v. 1. 6. 2001 - 21-22404/01 -**

**- VORIS 28100 01 00 00 047 -**

(Nds. MBl. S. 453)

**Bezug:** RdErl. d. ML v. 31. 7. 1987 (Nds. MBl. S. 808)  
– VORIS 28100 01 00 00 010 –

## **1. Aufgabe**

Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den die untere Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis ausarbeitet und fortschreibt. Er stellt für das Gebiet der unteren Naturschutzbehörde einschließlich des besiedelten Bereichs rahmenhaft den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen, die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachtlich dar und begründet sie. Die Teile des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden, die im Gebiet von Nationalparks oder Biosphärenreservaten nach § 14 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. d. F. vom 21. 9. 1998 (BGBl. I S. 2994) liegen, werden im Landschaftsrahmenplan nicht näher behandelt. Eine Bearbeitung dieser Teilbereiche erfolgt in Konzepten oder Plänen, die die Nationalpark- und Biosphärenreservatsverwaltungen für ihre Gebiete erarbeiten. Diese Konzepte und Pläne sind gleichzeitig Landschaftsrahmenpläne nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (im Folgenden: NNatG) i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 1994 S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. 12. 2000 (Nds. GVBl. S. 378). Für deren Inhalte sowie das Aufstellungsverfahren sind ausschließlich die Regelungen im jeweiligen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsgesetz maßgebend.

Der Landschaftsrahmenplan hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms und

der Bauleitpläne, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren nach dem NNatG.

Der Landschaftsrahmenplan ist die fachliche Grundlage für die Landschafts- und Grünordnungspläne, die nach § 6 NNatG von den Gemeinden erarbeitet werden. Für die Städte, die nach § 54 NNatG die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen, kann der Landschaftsrahmenplan gleichzeitig die Funktion des Landschaftsplans mit übernehmen, wenn er entsprechend detailliert und inhaltlich konzipiert ist. In diesem Fall sollte die Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans möglichst parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn der Erarbeitung eines eigenständigen Landschaftsplans der Vorzug gegeben wird. Ist eine Ausarbeitung oder Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans in engem zeitlichen Bezug zu einer Flächennutzungsplanneuaufstellung nicht möglich, so ist zur Vorbereitung und Ergänzung der Bauleitplanung (vgl. § 6 NNatG) eine umfassende Auseinandersetzung mit zu erwartenden Flächennutzungsplanänderungen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen notwendig.

## 2. Inhalt

Der Landschaftsrahmenplan ist nach dem Gliederungsschema der **Anlage 1** zu ordnen. Wenn die Verhältnisse des Plangebiets es erfordern, ist das Schema zu erweitern. Gliederungspunkte, die im Plangebiet ohne Bedeutung sind, brauchen nicht behandelt zu werden. Bei der Bearbeitung sind die Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Arten und Biotope,
- Boden und Wasser,
- Klima und Luft sowie
- Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft)

gleichermaßen zu berücksichtigen.

### 2.1 Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft sowie der voraussichtlichen Änderungen (siehe Anlage 1 Nr. 3)

Die Erfassung und die Bewertung der in Nr. 2 genannten Schutzgüter erfolgen zielorientiert. Es werden deshalb flächendeckend nur die Gegebenheiten erfasst, die für die Planaussagen voraussichtlich benötigt werden. Dazu sind Auswertungen vorhandener Daten, die Luftbildauswertung sowie gründliche Kartierungen im Gelände unverzichtbare Voraussetzungen.

Auf der Grundlage einer Auswertung aktueller Luftbilder (möglichst Color-Infrarot-Luftbilder) werden flächendeckend die Biotoptypen des Plangebiets nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" des NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – bis zur Ebene der Haupteinheiten (zweite Ebene des Kartierschlüssels) erfasst. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Plangebiets ist zu klären, ob eine weitergehende Differenzierung der Biotoptypen notwendig ist. Diese Bestandsaufnahme erfolgt im Maßstab 1 : 10 000; bei Landschaftsrahmenplänen für Städte ggf. auch im Maßstab 1 : 5 000. Die flächendeckende Biotopkartierung ist zentraler Bestandteil der Bestandsaufnahme für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild; daneben liefert sie wichtige Informationen für die Bearbeitung der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima und Luft.

Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten sind in solchen Gebieten durchzuführen, deren Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope allein aufgrund der Biotoptypenerfassung nicht abschließend beurteilt werden kann. Ferner sind Gebiete zu ermitteln, in denen besondere Maßnahmen des Artenschutzes erforderlich sind (vgl. § 5 NNatG). Eine ergänzende Erfassung von Tier- und Pflanzenarten soll darüber hinaus in Gebieten erfolgen, in denen Art und Umfang voraussichtlicher Nutzungsänderungen besonders nachteilige Auswirkungen auf Artenvorkommen erwarten lassen. Die zu erfassenden Arten oder Artengruppen werden nach den Gegebenheiten des Plangebiets und unter Berücksichtigung von vorliegenden Daten oder Anhaltspunkten für das Vorhandensein bedeutsamer Artenvorkommen bestimmt. Diese notwendigen Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten sind entsprechend den jeweiligen Erfassungsprogrammen des NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – durchzuführen; die erfassten Arten sind dem NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – auf den dafür vorgesehenen Meldeunterlagen mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewerten. Für alle Schutzgüter erfolgt eine differenzierte, mehrstufige Bewertung des Plangebiets. Das NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – gibt dazu nähere Hinweise (siehe Nr. 5), auch um eine landesweite Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu ermöglichen.

## 2.2 Zielkonzept (siehe Anlage 1 Nr. 4)

Das Zielkonzept nimmt die zentrale Stellung im Landschaftsrahmenplan ein. Im Hinblick auf die in § 1 NNatG formulierten Ziele werden – unter Einbeziehung aller Schutzgüter –

räumlich differenzierte Zielvorstellungen entwickelt und in Form von Zielkategorien flächendeckend dargestellt. Zur Ableitung der Zielvorstellungen ist insbesondere auf

- die Bewertungen des gegenwärtigen Zustands aller Schutzgüter,
- frühere Zustände von Natur und Landschaft als Ausdruck der besonderen Eigenart des jeweiligen Naturraums, unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Nutzungsformen und -verteilungen,
- das standörtliche Entwicklungspotential und auf fachliche Standards (z. B. zu Mindestarealen für bestimmte Arten, für ein repräsentatives System aller naturraumtypischen, naturbetonten Lebensräume, für ein Biotopverbundsystem)

Bezug zu nehmen. Das NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – gibt zur Art der Zielkategorien und zu deren Darstellung nähere Hinweise (siehe Nr. 5).

Das Schwergewicht liegt auf der kartografischen Darstellung. Die textliche Darstellung enthält die notwendigen Erläuterungen und Begründungen (z. B. hinsichtlich der Entscheidungen über fachinterne Zielkonflikte) sowie Zielaussagen, die kartografisch nicht dargestellt werden können.

### 2.3 Umsetzung des Zielkonzepts (siehe Anlage 1 Nr. 5)

Der Detaillierungsgrad der Aussagen zur Umsetzung des Zielkonzepts ist an der Planungs- und Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplans auszurichten. Es wird aufgezeigt, welche Handlungsträger mit welchen Instrumenten und Maßnahmen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet verwirklichen sollen:

- Es werden die Gebiete dargestellt, die nach den Schutzkategorien des NNatG geschützt sind sowie die Gebiete, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Für diese Gebiete sind jeweils eine Kurzbeschreibung, der Schutzzweck sowie die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Grundzügen zu formulieren. Für die Vielzahl kleinflächiger Gebiete oder Objekte (insbesondere nach den §§ 28 a, 28 b und 33 NNatG) soll sich die textliche Darstellung auf eine Auflistung vorkommender Gebietstypen und dafür generell erforderlicher Maßnahmen beschränken; abweichende Besonderheiten werden ergänzend behandelt. Darüber hinaus ist auf sonstige (übergeordnete) Schutz- und Planungskonzeptionen einzugehen (z. B. schutzwürdige Gebiete aufgrund internationalen Rechts, Gebiete der Naturschutzprogramme).

- Für ausgewählte, hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die nicht oder nur sehr eingeschränkt über den Gebiets- oder Objektschutz in ihrem Bestand gesichert werden können, werden Vorschläge für Artenhilfsmaßnahmen erarbeitet.
- Zur Umsetzung des Zielkonzepts durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen werden räumlich konkrete Hinweise gegeben. Dargelegt wird, wie andere Behörden und öffentliche Stellen sowie die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten durch Vermeidung von vorhandenen oder zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie durch weitergehende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen sollen. Auf entsprechende Programme oder Konzepte der Naturschutzverwaltung sowie auch anderer Fachverwaltungen wird Bezug genommen.
- Schließlich ist aufzuzeigen, wie die Inhalte des Landschaftsrahmenplans in die räumliche Gesamtplanung (Raumordnung und Bauleitplanung) integriert werden sollen; dies beinhaltet eine Auseinandersetzung mit besonders konflikträchtigen Zielen der räumlichen Gesamtplanung im Plangebiet. Unter Bezug auf die entsprechenden Gebietskategorien der Raumordnungsprogramme werden Empfehlungen für die Festlegung raumordnerischer Ziele erarbeitet. Die Naturschutzbeiträge zur Bauleitplanung sind bei Landschaftsrahmenplänen der Landkreise in der Regel auf ausgewählte Gebiete zu beschränken (vor allem Gebiete, in denen voraussichtliche Nutzungsänderungen besonders nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwarten lassen).

### 3. Darstellung

#### 3.1 Karten

Das Kartenwerk für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich aus der **Anlage 2**. Die Karten "Zielkonzept" (Karte 5) und "Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft" (Karte 6) sind als zentrale Bestandteile des Landschaftsrahmenplans zu veröffentlichen. Dagegen ist eine Veröffentlichung der Bewertungskarten für die Schutzgüter (Karten 1 bis 4) nicht erforderlich; diese Karten sind aber zumindest in vervielfältigungsfähiger Form bei der unteren Naturschutzbehörde vorzuhalten. Die Karten 1 bis 6 werden für die Landkreise im Maßstab 1 : 50 000 erstellt; bei den Städten beträgt der Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 20 000 oder 25 000.

Die Karte 7 "Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung" wird als Bestandteil des Landschaftsrahmenplans nur erstellt, soweit ein Verfahren zur Aufstellung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ansteht. Diese Karte ist nicht zur Veröf-

fentlichung bestimmt; eine Vervielfältigung sollte möglich sein. Der Maßstab der Karte 7 ist für Landkreise und Städte einheitlich 1 : 50 000.

Zur Kartendarstellung sollen die in den Hinweisen des NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – (siehe Nr. 5) enthaltenen Planzeichen verwendet werden.

Übersichtskarten werden je nach Plangebietsgröße in unterschiedlichen kleineren Maßstäben erstellt. Sie werden in den Text eingegliedert (Textkarten) und mit ihm zusammen veröffentlicht; dies gilt gleichermaßen für ggf. angefertigte Ausschnitte großmaßstäbiger Karten (Ausschnittkarten). Textkarten sollten insbesondere erstellt werden zur Darstellung der naturräumlichen Einheiten oder Landschaftseinheiten, der Verbreitung der Bodentypen, der übergeordneten Schutz- und Planungskonzeptionen sowie der Maßnahmen ausgewählter Flächennutzungen und der Bauleitplanung zur Umsetzung des Zielkonzepts.

Als grundlegende Informationsquelle und zur Dokumentation von Zwischenergebnissen werden Arbeitskarten, in der Regel in Manuskriptform, erstellt (z. B. Ergebnisse der Biotoptypenkartierung oder einzelner Bewertungsschritte); diese Arbeitskarten können auf Wunsch bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

### 3.2 Text

Die wesentlichen Darstellungen des Zustands, der anzustrebenden Ziele sowie der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele erfolgen in den Karten. Die textliche Darstellung soll sich auf notwendige Erläuterungen, Begründungen und Folgerungen beschränken. Der Text ist knapp und allgemein verständlich abzufassen. Zur Begrenzung des Textumfangs und wegen der besseren Übersichtlichkeit sind, soweit möglich, tabellarische, kartografische und ähnliche Darstellungsweisen zu verwenden. Alle nicht aus sich heraus verständlichen Aussagen sind zu begründen. Verwendete Quellen, einschließlich der Herkunft des nicht selbst erhobenen Datenmaterials, sind zu zitieren.

Soweit als zusätzliche Erläuterung oder Begründung erforderlich, sind Detailaussagen zu einzelnen Bearbeitungsinhalten in einen gesonderten Anhang oder Materialienband aufzunehmen.

## 4. Aufstellungsverfahren

### 4.1 Vorbesprechung, fachliche Vorgaben

Das Verfahren zur Ausarbeitung oder Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wird mit einer Vorbesprechung zwischen unterer Naturschutzbehörde, oberer Naturschutzbehörde und dem NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – eingeleitet. Wird der Landschaftsrahmenplan nicht von der unteren Naturschutzbehörde selbst, sondern im Auftrag von einem Planungsbüro (Planbearbeiter) erarbeitet, so soll dieses an der Vorbesprechung teilnehmen. Die Nationalpark- und Biosphärenreservatsverwaltungen werden hinzugezogen, soweit ihre Aufgaben und Zuständigkeiten berührt sind.

Der Landschaftsrahmenplan ist aus dem Landschaftsprogramm nach § 4 NNatG zu entwickeln. Die obere Naturschutzbehörde erläutert innerhalb einer vereinbarten Frist der unteren Naturschutzbehörde ihre fachlichen Schwerpunkte für das Plangebiet; dazu gehört auch die Benennung von erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Gebiete nach § 24 NNatG.

Das NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – teilt der unteren Naturschutzbehörde die Gebiete mit, die aus landesweiter Sicht die Voraussetzungen der §§ 24 und 27 NNatG erfüllen oder darüber hinaus von landesweiter Bedeutung sind. Daneben gibt das NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – innerhalb einer vereinbarten Frist Hinweise für die Erarbeitung des Zielkonzepts und benennt die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für nach internationalem Recht schutzwürdige Gebiete.

#### 4.2 Unterrichtung anderer Stellen

Zu Beginn der Planerarbeitung unterrichtet die untere Naturschutzbehörde die Gemeinden und alle anderen von dem Landschaftsrahmenplan voraussichtlich berührten Behörden und öffentlichen Stellen in einer Besprechung oder schriftlich über die Aufgaben des Landschaftsrahmenplans und den vorgesehenen Ablauf seiner Ausarbeitung oder Fortschreibung.

Nach § 60 a Nr. 2 NNatG ist darüber hinaus den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

Die untere Naturschutzbehörde sollte prüfen, ob nach den jeweiligen Gegebenheiten des Plangebiets eine ergänzende Vorstellung und Erörterung der sich aus der Vorbesprechung ergebenden Untersuchungs- und Planungsschwerpunkte zweckmäßig ist. Dies kann bei anderen Stellen zu einem besseren Verständnis für die Aufgaben des Landschaftsrahmen-

plans führen. Darüber hinaus sollte auch die Einrichtung eines Arbeitskreises geprüft werden, der das Verfahren zur Ausarbeitung oder Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans kontinuierlich begleitet. Ein Informationsaustausch im Rahmen eines derartigen Arbeitskreises kann insbesondere die Umsetzung des Zielkonzepts durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen (siehe Nr. 2.3) positiv beeinflussen.

#### 4.3 Vorentwurf, Besprechungen, Entwurf

Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans (einschließlich der Bewertungskarten für die Schutzgüter) wird in Arbeitsbesprechungen zwischen unterer Naturschutzbehörde, oberer Naturschutzbehörde und NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – sowie ggf. dem Planbearbeiter (siehe Nr. 4.1) erörtert. Die sich hieraus ergebenden Änderungen und Ergänzungen werden in den Vorentwurf eingearbeitet.

Soweit sich die Darstellungen des Vorentwurfs auf die Vorhaben anderer öffentlicher Stellen beziehen, sollen sie danach mit diesen Stellen besprochen werden. Mit den Gemeinden ist der Vorentwurf in jedem Fall zu besprechen. Für die Mitteilung von Sachfehlern sollte eine Frist von drei Monaten gesetzt werden. Nach § 60 a Nr. 2 NNatG ist ferner den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben (zur Fristsetzung vgl. § 60 b Abs. 4 NNatG). Die erkannten Sachfehler werden berichtigt, zusätzlich deutlich gewordene Konflikte werden dargestellt.

Betreffen Darstellungen Bereiche, die die Grenze des Plangebiets überschreiten, so sind sie mit der benachbarten unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Nationalpark- und Biosphärenreservatsverwaltungen abzustimmen. Sind Bereiche betroffen, die die Landesgrenze überschreiten, so wird die zuständige Naturschutzbehörde des benachbarten Bundeslandes beteiligt.

Die nach Einarbeitung aller fachlich und sachlich notwendigen Änderungen und Ergänzungen entstehende Fassung ist der Entwurf des Landschaftsrahmenplans.

#### 4.4 Abschluss der Planung

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern diese innerhalb von drei Monaten keine Änderungen verfügt, stellt die untere Naturschutzbehörde die für die Einsichtnahme und Abgabe nach § 5 Abs. 3 NNatG erforderlichen Abdrucke her.

#### 4.5 Veröffentlichung

Auf die Möglichkeit, den Landschaftsrahmenplan einzusehen und gegen Kostenerstattung Abdrucke zu verlangen, ist in den Tageszeitungen formlos hinzuweisen.

#### 4.6 Fortschreibung

Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans gelten die Nrn. 4.1 bis 4.5 entsprechend. Die Vorbereitungen (Nr. 4.1) dienen insbesondere zur Klärung des Fortschreibungsbedarfs der Darstellungen aus dem vorliegenden Landschaftsrahmenplan. Die übernahmefähigen, die zu aktualisierenden und ggf. neu zu erarbeitenden Inhalten werden grundsätzlich abschließend bestimmt. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Plangebiet werden Inhalt und Umfang der Untersuchungen und Planungsschwerpunkte festgelegt. Falls während der Fortschreibung eine wesentliche Änderung der fachlichen Vorgaben eintritt, können ergänzende Festlegungen auch zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Bei der Aufstellung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms haben der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen eine herausgehobene Bedeutung. Der Landschaftsrahmenplan liefert dazu die wesentlichen fachlichen Grundlagen und Zielvorstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Lösung räumlicher Nutzungskonflikte. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist daher so rechtzeitig fertig zu stellen, dass sie für die Aufstellung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zugrunde gelegt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für die Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen derjenigen Städte, die Träger der Regionalplanung sind. Eine Übernahme von Inhalten des Landschaftsrahmenplans in die Regionalplanung ist in diesen Fällen auf den Flächennutzungsplan beschränkt.

Eine Fortschreibung ist nicht erforderlich, wenn zum oben genannten Zeitpunkt die Erstellung der Vorentwurfsfassung des Landschaftsrahmenplans nach Nr. 4.3 Abs. 1 erst weniger als drei Jahre zurückliegt.

Unabhängig davon ist eine Fortschreibung erforderlich bei einer wesentlichen Änderung des Zustands von Natur und Landschaft oder der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Plangebiet.

#### 4.7 Übergangsregelung

Landschaftsrahmenpläne, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie in der Erarbeitung (Ausarbeitung oder Fortschreibung) befinden, sollten soweit wie möglich an die Inhalte und das Gliederungsschema dieser Richtlinie angepasst werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Anpassungsmöglichkeiten ist der jeweilige Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sollten alle noch ausstehenden Inhalte nach den Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits ein vollständiger Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans vorliegt, kann auf eine Anpassung für die Entwurfs-erstellung und Veröffentlichung verzichtet werden.

## 5. Hinweise

Das NLÖ – Fachbehörde für Naturschutz – gibt nähere Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.

## 6. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An  
die Landkreise und kreisfreien Städte  
die Stadt Göttingen sowie die großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln und Lingen  
die Bezirksregierungen  
das Niedersächsische Landesamt für Ökologie – Fachbehörde für Naturschutz –

Nachrichtlich:  
An  
die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände

## Anlage 1

### Gliederungsschema für den Landschaftsrahmenplan

1. **Überblick über das Plangebiet**
2. **Fachliche Vorgaben**
3. **Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft sowie voraussichtliche Änderungen**
  - 3.1 Arten und Biotope
  - 3.2 Landschaftsbild
  - 3.3 Boden und Wasser

- 3.4 Klima und Luft
- 4. Zielkonzept**
- 5. Umsetzung des Zielkonzepts**
- 5.1 Umsetzung des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
  - 5.1.1 Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG
  - 5.1.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 NNatG
  - 5.1.3 Naturdenkmale gemäß § 27 NNatG
  - 5.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG
  - 5.1.5 Besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a NNatG
  - 5.1.6 Besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 28 b NNatG
  - 5.1.7 Wallhecken gemäß § 33 NNatG
  - 5.1.8 Sonstige Schutz- und Planungskonzeptionen
- 5.2 Umsetzung des Zielkonzepts durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten
- 5.3 Umsetzung des Zielkonzepts durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen
  - 5.3.1 Landwirtschaft
  - 5.3.2 Agrarstrukturverbesserung einschließlich Flurbereinigung
  - 5.3.3 Wasserwirtschaft
  - 5.3.4 Forstwirtschaft
  - 5.3.5 Erholung, Freizeit und Tourismus
  - 5.3.6 Bodenabbau
  - 5.3.7 ff. Abfall- und Abwasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Verkehr, Bergbau, Verteidigung, Jagd, Fischerei und ggf. weitere im Plangebiet relevante Nutzungen
- 5.4 Umsetzung des Zielkonzepts durch Raumordnung und Bauleitplanung
  - 5.4.1 Raumordnung
  - 5.4.2 Bauleitplanung

## Anlage 2

### **Kartenwerk für den Landschaftsrahmenplan**

Karten M 1 : 50 000 (oder 1 : 10 000 bis 1 : 20 000 oder 25 000 bei Städten)

#### **1. Zu veröffentlichende Karten**

Karte 5 "Zielkonzept"

Karte 6 "Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft"

## **2. Vervielfältigungsfähige Bewertungskarten (Veröffentlichung freigestellt)**

Karte 1 "Arten und Biotop"

Karte 2 "Landschaftsbild"

Karte 3 "Boden und Wasser"

Karte 4<sup>1</sup> "Klima und Luft"

## **3. Nicht zu veröffentlichende Karte**

Karte 7<sup>2</sup> "Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung"

---

<sup>1</sup> Ggf. nur als Ausschnittkarte (Textkarte, siehe Nr. 3.1) zu erstellen.

<sup>2</sup> Anfertigung als Bestandteil des Landschaftsrahmenplans nur bei anstehendem Verfahren zur Aufstellung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms; auch bei Städten im Maßstab des Regionalen Raumordnungsprogramms (M 1 : 50 000).